

Mitverschulden des Hundehalters bzw. Anrechnung einer Tiergefahr seines eigenen Hundes bei der Rauferei zweier Hunde (§ 833 BGB)

Grundlagen

Erleidet sowohl der Geschädigte, als auch sein von ihm gehaltener oder gehüteter Hund dadurch einen Schaden, daß ein andere Hund angreift, kann eine Haftung des Tierhalters oder Tierhüters des angreifenden Hundes aus Gefährdungshaftung gemäß der §§ 833, 834 BGB gegeben sein. In der Rechtsprechung ist hier anerkannt, daß eine alleinige Haftung auf Angreiferseite besteht, wenn der Schaden dadurch eintritt, daß der angegriffene Tierhalter bzw. Tierhüter zur Schadensbegrenzung versucht, den Angriff des Hundes abzuwehren, insbesondere raufende Hunde zu trennen (OLG Celle, VersR 1981, 1057; LG Flensburg, VersR 1997, 457). Zwar schließt eine grob vermeidbare Selbstgefährdung eine Haftung des Tierhalters aus (OLG Frankfurt am Main, VersR 1983, 1040), eine solche liegt jedoch regelmäßig nicht vor, wenn der Verletzte zum Schutz seines Eigentums eingreift, um größere Schäden zu verhüten. Der Verletzte handelt dann nicht leichtsinnig sondern in berechtigter Sorge um sein Eigentum.

Aktuelles

In diesem Sinne hat das LG Frankfurt am Main in einem Urteil vom 02.09.2010 (AZ 2/05 O 304/08) entschieden. Ein kleinerer angeleinter Hund der geschädigten Tierhalterin wurde durch einen größeren Hund, welcher sich von der Leine gerissen hat, angegriffen. Die geschädigte Tierhalterin griff in die Rauferei der Hunde ein. Sowohl ihr als auch ihrem Hund wurde Schaden zugefügt. Das Gericht führt aus, die Voraussetzungen der Gefährdungshaftung nach § 833 BGB seien gegeben. Das tierische Verhalten des angreifenden Hundes sei als ursächlich für den Schaden anzusehen, wobei zu berücksichtigen sei, daß das **tierische Verhalten nicht die einzige Ursache** des eingetretenen Erfolgs darstellen müsse, vielmehr eine **adäquate Mitverursachung** genüge (BGH, NJW-RR 2006, 813; OLG Nürnberg, NJW-RR 1991, 741). Eine Anrechnung eines **Mitverschuldens** der geschädigten Tierhalterin bzw. Anrechnung einer Tiergefahr ihres eigenen Hundes habe nicht schadensmindernd stattzufinden. Es habe instinktivem Verhalten entsprochen, daß die Geschädigte ihren eigenen Hund schützen wollte und nicht tatenlos zusehen konnte, daß ihr Tier eventuell zerbissen würde. In jedem Fall wäre die Tiergefahr des angreifenden größeren Tieres so hoch anzusetzen, daß eine etwaige Mithaftung der Geschädigten nicht ins Gewicht fallen würde. Weiterhin bejaht das Gericht eine Haftung des Tierhüters nach § 834 BGB, welcher den angreifenden Hund ausführte. Übernahme der Aufsichtsführung bedeute die Übertragung der selbständigen alleinigen Gewalt und Aufsicht über das Tier, wobei hierzu auch konkludente Vertragsverhältnisse oder Gefälligkeitsschuldverhältnisse (anders bei Übernahme der Aufsicht aus reiner Gefälligkeit ohne vertragliche Bindung) ausreichen. Gleichgültig sei, ob die Übernahme der Aufsicht entgeltlich oder unentgeltlich, vorübergehend oder länger dauernd geschieht.